



**STADT
PREGARTEN**

Bauabteilung

Bearbeiter: Gerhard Kartusch
Tel.: (07236) 22 55-30
gerhard.kartusch@pregarten.ooe.gv.at

003-362-2018-K

14.12.2018

Kundmachung

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 13. Dezember 2018, mit der eine Kanalgebührenordnung für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Pregarten erlassen wird.

Kanalgebührenordnung

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 144/2017, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Euro 30,25 inkl. Umsatzsteuer, mindestens aber Euro 4.537,50 inkl. Umsatzsteuer.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

- a) Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50cm angerechnet.
- b) Bei Kellergeschoßen die zur Gänze in das umliegende, künftige Gelände reichen ist ein Abschlag von 50% von der Bemessungsgrundlage des Kellergeschosses heranzuziehen.
- c) Bei Kellergeschoßen die dreiseitig in das umliegende, künftige Gelände reichen ist ein Abschlag von 25% von der Bemessungsgrundlage des Kellergeschosses heranzuziehen.
- d) Bei Kellergeschoßen die weniger als dreiseitig in das umliegende, künftige Gelände reichen ist kein Abschlag von der Bemessungsgrundlage des Kellergeschosses heranzuziehen.
- e) Dachräume sowie Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- f) Balkone, Terrassen und Loggias werden in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.
- g) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Kellergaragen, Tiefgaragen, angebaute und freistehende Garagen bzw. überdachte Fahrzeugabstellplätze, auch wenn diese im Kellergeschoß sind gilt kein Abschlag.
- h) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Zusätzlich wird eine Pauschale Bemessungsgrundlage im Ausmaß von 35m² für eine überdachte Fahrzeugabstellfläche herangezogen, sofern diese nicht im Wohntrakt bereits berücksichtigt ist.
- i) Alleinstehende Nebengebäude, wenn Sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage, wenn kein Anschluss an das Kanalnetz besteht.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 10 v.H. der Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger

bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Werden nach in Kraft treten dieser Verordnung (1.1.2019) nicht wesentliche Nutzungsänderungen der Kellerräume von Gebäuden (Fläche unter 50% der Geschoßfläche) vorgenommen, sind nur jene Räume die auch zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke geändert werden heranzuziehen. Bei wesentlicher Änderungen der Räume wird die Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 auf das ganze Kellergeschoß angewandt.

c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt Euro 4,75 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserverbrauch.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Mindestgebühr je Anschluss, in der Menge von 35m³ festgesetzt.

(3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend. Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder stillsteht, wird der Verbrauch durch die Gemeinde nach dem Verbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres oder falls dieser nicht feststellbar ist, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

(4) Für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, z.B. Grundstücke mit Hausbrunnen, Wasserbassin, Regenziesterne, usw. muss für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr ein zusätzlicher Wasserzähler der Stadtgemeinde installiert werden. Für diesen zusätzlichen Wasserzähler ist eine Zählergebühr lt. der Wassergebührenordnung zu entrichten.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur die Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt pro Monat für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz den Benützungsgebührenwert von 2 m³ Wasser.

(6) Die Kanalbenützungsgebühr für Schlacht-, Fleischzerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetriebe beträgt Euro 6,74 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserverbrauch. Für die Ermittlung des Wasserverbrauches gelten die Ausführungen unter Abs. 3.

§ 4

Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Der Abgabeananspruch für die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz.
- (2) Der Abgabeananspruch für die ergänzende Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a) oder b) entsteht mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten oder der Änderung der Nutzung von Flächen gemäß § 2 Abs. 2.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. x erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (4) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. x entsteht mit der Meldung gemäß Abs. an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit der Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Jährliche Anpassung

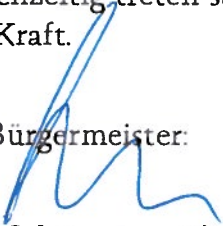
Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen die betreffende Gebühr regelnden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Anton Scheuwimmer)

Angeschlagen am: 17.12.2018

Abgenommen am: 02.01.2019